

Gesellschaftsvertrag der MVZ Harpstedt gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„MVZ Harpstedt gGmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Harpstedt.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und dessen Änderung, Umwandlung

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen, zahnärztlichen und nicht (zahn)ärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung, der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie der integrierten Versorgung.

Insbesondere kann sich die Gesellschaft mit anderen Medizinischen Versorgungszentren zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft im Sinne von § 33 Abs. 2 Ärzte-Zulassungsverordnung zusammenschließen.

(2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 1 beschriebenen Unternehmenszweck in Zusammenhang stehen bzw. diesen fördern. Sie darf sich - im Rahmen des Unternehmenszwecks nach Abs. 1 - an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen in Gänze übernehmen, gründen und betreiben, Tochtergesellschaften gründen und Zweigniederlassungen errichten.

(3) Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Ärzte, kfm. Leitungspersonal, medizinische Fachangestellte und sonstiges Personal anzustellen, um den Gesellschaftszweck zu fördern.

- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich im öffentlichen Interesse die ärztliche und gegebenenfalls zahnärztlichen - insbesondere die hausärztliche - Versorgung der Samtgemeinde Harpstedt sicherzustellen (öffentlicher Zweck des Unternehmens nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens sollen nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (7) Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.
- (8) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 3 Eignung als Gesellschafter/Gesellschafterin, Kündigung, Ausscheiden

- (1) Gesellschafter oder deren Gesellschafter (doppelstöckige Trägergesellschaft) müssen gründungsberechtigt nach § 95 SGB V in der jeweils gültigen Fassung sein.
- (2) Die Gesellschafter können mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Gesellschaft informiert die übrigen Gesellschafter.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit ist jeweils das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend.
- (4) Der Austritt eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sie wird durch die verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt mit der Maßgabe, dass sich jedes verbleibende Mitglied einer Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anschließen kann (Anschlusskündigung). Erklären alle verbleibenden Gesellschafter ihre Anschlusskündigung wird die Gesellschaft aufgelöst und nach den Bestimmungen des Abschnitt 5 des GmbHG (§§ 60-77 GmbHG) abgewickelt.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder hat die Einziehung zu dulden. Als Gegenleistung hat der ausscheidende Gesellschafter gegenüber dem Erwerber Anspruch auf Rückzahlung der von ihm/ihr geleisteten Einlage. Der ausscheidende Gesellschafter erhält kein Entgelt.
- (6) Das Wahlrecht kann die Gesellschaft nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ausüben. Hat die Gesellschaft nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Gesellschafter zur freihändigen Veräußerung der Geschäftsanteile berechtigt.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 100,00 EUR.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von dem alleinigen Gründungsgesellschafter, der **Samtgemeinde Harpstedt**, übernommen:
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten, sofern und soweit sie nicht selbst gemeinnützig innerhalb des Unternehmensgegenstandes tätig sind.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung;
 - b) die Gesellschafterversammlung;
- (2) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird durch Gesellschaftsbeschluss bestimmt. Er leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Der Vorsitz ab Beginn der Gesellschaft ist die jeweilige Samtgemeindebürgermeisterin/der jeweilige Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Weitere Einzelheiten des Zusammenwirkens der Organe können durch Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter im Allgemeinen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Speziellen festgelegt und weiter konkretisiert werden. Diese sind von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, bestehend aus Ärztlicher Leitung und Kaufmännischer Leitung. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und Einzelvertretungsberechtigung erhalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsgang hinausgehen, unverzüglich zu informieren und ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung fertigt vierteljährlich Berichte zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Sie bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse vor.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
 - a) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen mit einem den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigenden Anschaffungspreis (netto), soweit dieser Erwerb oder diese Veräußerung nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Jahresetats oder Finanz- / Investitionsplans ist;

b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Belastung von EUR 10.000,00 je Einzelfall oder einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren.

(6) Unaufschiebbare Geschäfte können mit Ausnahme der gesetzlich zwingend geregelten Kompetenzzuweisung an die Gesellschafterversammlung im Einzelfall auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, wenn diese nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Über solche Geschäfte sind die Gesellschafter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Ärztliche Leitung, ärztliche Berufsausübung

(1) Die Gesellschaft hat eine Ärztliche Leitung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Die Ärztliche Leitung wird von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung der bei der Gesellschaft angestellten Ärzte bzw. Ärztinnen bestimmt.

(2) Die Aufgabe der Ärztlichen Leitung besteht in der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der jeweils für die Gesellschaft und ggf. ihre Gesellschafter bzw. deren Mitglieder geltenden vertragsärztlichen Leistungspflichten. Die Ärztliche Leitung wacht insbesondere über die Einhaltung fachlicher Standards und berufsrechtlicher Vorschriften einschließlich etwaiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die ordnungsgemäße Abrechnung der erbrachten ärztlichen Leistungen, die Führung der Patientenunterlagen und die Erstellung von Arztberichten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Ärztliche Leitung von Weisungen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung frei.

Sie ist stets mit denjenigen Kompetenzen und Handlungsbefugnissen auszustatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erfüllung ihrer gesetzlich und vertraglich bestehenden Pflichten erforderlich sind.

(3) Vor Entscheidungen über den Erwerb von Arztpraxen, die Anstellung von Ärzten und Ärztinnen, den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Leistungserbringern sowie organisatorische, personelle oder räumliche Änderungen soll die Ärztliche Leitung gehört werden.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets sämtliche anwendbaren berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung zu wahren.

Insbesondere sind stets die freie Arztwahl, die Unabhängigkeit bei der ärztlichen Berufsausübung, eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation, der Schutz patientenbezogener Dokumente und Informationen, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie die gebotene ärztliche Fortbildung zu gewährleisten.

(5) Die Sprechstundenzeiten der ärztlichen Praxis der Gesellschaft werden durch die Ärztliche Leitung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen und insbesondere auch die Vorgaben des BMV-Ä in seiner jeweils gültigen Fassung gewahrt sind.

- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets eine den einschlägigen berufsrechtlichen Anforderungen entsprechende Berufshaftpflichtversicherung für jede in der Gesellschaft tätige ärztliche Person zu unterhalten.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagungsordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.
- (2) Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung beizufügen.
- (3) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung tagt regelmäßig halbjährlich und ist im Übrigen vom Vorsitz einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die einen zeitlichen Aufschub nicht dulden. Die Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses einzuberufen. Die Sitzung muss in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitz der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertretung geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitz, der mit dem zweitgrößten Anteil die Stellvertretung. Sind die

Geschäftsanteile der Gesellschafter gleich groß und kommen die Gesellschafter hinsichtlich der Frage wer den Vorsitz und die Stellvertretung stellt nicht überein, entscheidet das Los.

- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter hat pro Geschäftsanteil eine Stimme.
- (9) Die Gesellschafterversammlung entspricht in ihrer Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung des Alleingeschafters.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Gesellschafter können innerhalb vier Wochen ab Zugang eine Ergänzung oder Berichtigung der Sitzungsniederschrift schriftlich verlangen.
- Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Sitzungsniederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern unverzüglich auszuhändigen.
- (12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Gesellschafter von der Beschlussfassung Kenntnis erlangt hat. Ist seit der Beschlussfassung ein Jahr vergangen, ist eine Anfechtung unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;

- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung;
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung;
- die Bestätigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Geschäftsführung;
- die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
- die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens;
- Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- Entscheidungen über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen;
- die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- Entscheidungen über die mittel- und langfristige Geschäftspolitik;
- die Aufstellung des Jahresetats sowie des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans;

- die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Jahresetats oder Finanz- / Investitionsplans sind;
- die Ausreichung von Krediten sowie Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften und Garantien;
- die Feststellung des Jahresergebnisses;
- die Zusicherung von Ruhegehältern;
- die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten, sowie Änderungen von deren Vertretungsmacht.

§ 11 Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrecht

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.
- (2) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.
- (5) Die Gesellschaft stellt weiter sicher das:
 - a) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - b) den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der

Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,

- c) für etwaige Prüfungen von Rechnungsprüfungsämtern oder übergeordneten Prüfungen den Gesellschaftern bei der Gesellschaft die erforderlichen Befugnisse eingeräumt werden,
 - d) sonstige kommunalrechtliche Vorgaben eingehalten werden.
- (6) Die Gesellschaft stellt darüber hinaus sicher, dass sich etwaige Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter zur Klärung von Fragen, die bei deren Prüfungen auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen kann.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon bedarf, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz, der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter und der Einhaltung des Verfahrens nach Absatz (2) und (3). Die Gesellschaftsversammlung beschließt über solche Verfügungen mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen.
- (2) Will ein Gesellschafter über einen Geschäftsanteil verfügen, so hat er seinen Anteil zunächst den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (3) Falls ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (4) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jeder Zeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - a) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn der Gesellschafter verstirbt und sein/ihr Geschäftsanteil auf eine Person übergeht, die die Voraussetzung des § 3 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages nicht erfüllt;

- c) wenn er oder deren Gesellschafter (doppelstöckige Trägergesellschaft) die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums, nach derzeitiger Rechtslage insbesondere die Gründeranforderungen gemäß § 95 Abs. 1a SGB V, für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht oder nicht mehr erfüllt;
 - d) wenn er oder deren Gesellschafter (doppelstöckige Trägergesellschaft) die sich aus den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums ergebenden Pflichten als Gesellschafter, nach derzeitiger Rechtslage insbesondere der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V, nicht oder nicht mehr erfüllt, und zwar nach Ablauf einer von der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung zu setzenden angemessenen Frist, die in der Regel nicht kürzer als zwei Monate sein soll;
 - e) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund (insbesondere im Sinne von § 133 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Erhebt der betroffene Gesellschafter binnen 10 Tagen nach Zugang eines Einziehungsbeschlusses nach Absatz 2 Klage, so ist der Beschluss schwebend wirksam.
- (5) Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter ist jedoch die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgeblich, in welchem der Einziehungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter zugegangen ist.
- (6) Mit Beschlussfassung über die Einziehung ruht das Stimmrecht des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters bis zu seinem/ihrem endgültigen Ausscheiden bzw. bis zu einer rechtswirksamen gerichtlichen Aufhebung des Einziehungsbeschlusses.
- (7) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder Abtretung kein Entgelt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 15 Vermögensbindung

- (1) Soweit die Steuerbegünstigung der Gesellschaft entfällt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, beschließen die Gesellschafter über die Verwendung des Vermögens.
- (2) Sofern die Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft besteht, beschließen die Gesellschafter, wem das Vermögen der Gesellschaft anfällt. Der Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit gefällt wird, kann nur die unmittelbare und ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder den Anfall des Vermögens an eine steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts beschließen.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 16 Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen, Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet - unter (im Kollisionsfall) vorrangiger Berücksichtigung des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Die Gesellschafter können, auch soweit sie Geschäftsführung sind oder werden, von Wettbewerbsverboten aller Art, auch satzungsunabhängigen, ohne Entgelt

befreit werden; das Nähere, insbesondere die sachliche Abgrenzung, regelt ein Gesellschafterbeschluss.